

Trainerordnung des Österreichischen Basketballverbandes

§ 1 Ausbildungsgrundlage

(1) Grundlage der Ausbildung sind die vom Bundesministerium für Bildung erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für Basketball- Instruktor und Basketballtrainer sowie die von der Bundessportorganisation (BSO) und den Landessportorganisationen (LSO) herausgegebenen Richtlinien für die Übungsleiterausbildung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der ÖBV hat sowohl eine Liste an Vortragenden (Referentenliste), welche in der Ausbildung der Trainer in allen Ausbildungsstufen zum Einsatz kommen als auch einen Ausbildungsplan für alle Ausbildungsstufen zu erstellen, die nach diesem Plan abzulaufen haben.

§ 2 Ausbildung zum Basistrainer (D-Lizenz)

(1) Die Ausbildung zum Basistrainer wird vom ÖBV in Einvernehmen und Abstimmung von einem Landesverband des ÖBV ausgeschrieben und veranstaltet. Sie umfasst mindestens 52 Einheiten zu je 45 Minuten (2 Wochenende). Die Teilnahme setzt die Vollendung des 16. Lebensjahres und die vom Kursleiter zu überprüfende ausreichende Beherrschung der Basketballgrundschule voraus.

(2) In Zusammenarbeit mit den Schulbehörden oder Institutionen der Lehrerfortbildung veranstaltete Kurse können bei Übereinstimmung der Lehrinhalte mit dem vom ÖBV vorgesehenen Lehrplan vom General-Sekretariat des ÖBV als Basistrainerausbildung vollständig oder zum Teil anerkannt werden.

(3) Der ÖBV erstellt eine Liste aller möglichen Vorsitzenden der Prüfungskommission, die alle staatlich geprüfte Trainer für Basketball sein müssen. Der ÖBV wählt aus dieser Liste den Vorsitzenden der Prüfungskommission aus. Der Vorsitzende hat den gesamten Ablauf der Abschlussprüfungen zu überwachen.

Die Prüfungskommission besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Prüfern. Die zwei Fachprüfer müssen staatlich geprüfte Trainer sein und Referenten im gegenständlichen Kurs gewesen sein. Die Fachprüfer werden vom jeweiligen Kursleiter nominiert.

(4) Prüfungsordnung:

- 1 Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil sowie einem Lehrauftritt. Die Prüfungsfragen und die Ergebnisse sind vom Prüfer schriftlich zu dokumentieren.
- 2 Nach der Absolvierung aller Prüfungsteile entscheidet die Prüfungskommission in einer Notenkonferenz in den Abstufungen „bestanden“, „nicht bestanden“, „mit gutem Erfolg bestanden“, über die Gesamtbeurteilung. Bei der Festlegung kommen die für die Bundessportakademien gültigen schulrechtlichen Bestimmungen sinngemäß zur Anwendung.
- 3 Bei negativer Gesamtbeurteilung kann die Prüfung 1x nach einem angemessenen Zeitraum, frühestens jedoch nach 6 Wochen wiederholt werden. Es ist nur der negativ beurteilte Gegenstand zu wiederholen.

- 4 Nach Abschluss der Notenkonferenz sind durch den Ausbildungsveranstalter eine vollständige Dokumentation der Prüfungsergebnisse und eine Liste der Teilnehmer mit deren Anschriften in elektronischer Form an das Büro des ÖBV zu übermitteln.
- 5 Den erfolgreichen Absolventen ist seitens des durchführenden LV ein Prüfungszeugnis in schriftlicher und elektronischer Form umgehend auszustellen.

(5) Der ÖBV ist befugt, in Abstimmung mit dem für den Sport zuständigen Vorstandsmitglied des ÖBV, ein didaktisches Rahmenkonzept bezüglich der Inhalte und des Umfanges der einzelnen Fächer festzulegen. Der Ausbildungsveranstalter legt den Ausbildungsplan auf dieser Grundlage und im Einvernehmen mit dem ÖBV fest.

(6) Die Ausschreibung zu einer Basistrainerausbildung ist durch den Ausbildungsveranstalter im Einvernehmen mit dem ÖBV zu erstellen sowie dem ÖBV und seinen Landesverbänden mindestens drei Monate vor Veranstaltungsbeginn zur Kenntnis zu bringen. Sie ist umgehend in den Verlautbarungsmedien bzw. auf den Homepages des veranstaltenden LV und des ÖBV zu veröffentlichen.

Folgende Daten sind in der Ausschreibung anzugeben:

1. Ort, Datum und Zeitplan;
2. Namentlich der für Ausbildung und Organisation Verantwortliche und die Lehrbeauftragten;
3. Teilnahmebedingungen (Anwesenheitsregelung und Prüfungsmodalitäten) und Teilnahmevoraussetzungen;
4. Kurskosten für die Teilnehmer;
5. Meldeadressen und Meldeschluss;
6. Anlaufstelle für Auskünfte;
7. Inhalte der Ausbildung (Fächer);
8. Wichtige Hinweise wie die Mindestteilnehmerzahl;
9. Anmeldeformular;
10. Datum der Ausschreibung;
11. Quartieradressen.

(7) Die Lehrbeauftragten der speziellen Fächer sollen aus dem Kreis der staatlich geprüften Trainer für Basketball und insbesondere der Absolventen der Diplomtrainerausbildung und sportwissenschaftlicher Studienrichtungen vom veranstaltenden LV bestellt werden. Es ist auf bestimmte Kriterien, u.a. Qualifikation, pädagogische Vorbildung, Verpflichtung zur Erstellung aktueller Skripten, Verpflichtung der Einhaltung der Lehraufträge etc, Bedacht zu nehmen. Jeder LV hat das Recht 2 entsprechend qualifizierte Referenten für die ÖBV Referentenliste bekannt zu geben. Die Referentenliste wird vom ÖBV erstellt und muss im ÖBV Vorstand beschlossen werden.

(8) Pro Kalenderjahr sollen österreichweit 3 Basistrainerausbildungen stattfinden. Sollte eine höhere Anzahl notwendig sein kann dies vom ÖBV genehmigt werden.

§ 3 Ausbildung zum Übungsleiter (C-Lizenz)

(1) Die Ausbildung zum Übungsleiter wird vom ÖBV oder im Einvernehmen mit dem ÖBV von einem Landesverband ausgeschrieben und veranstaltet. Sie umfasst maximal 75 Einheiten zu je 45 min. Die Teilnahme setzt die Vollendung des 16. Lebensjahres und die positive Absolvierung des Basistrainers.

(2) In Zusammenarbeit mit den Schulbehörden oder Institutionen der Lehrerfortbildung veranstaltete Kurse können bei Übereinstimmung der Lehrinhalte mit den vom ÖBV vorgesehenen vom ÖBV als Übungsleiterausbildung vollständig oder zum Teil anerkannt werden, wenn den Bestimmungen des ÖBV sinngemäß entsprochen wurde.

(3) Der ÖBV erstellt eine Liste aller möglichen Vorsitzenden der Prüfungskommission, die alle staatlich geprüfte Trainer für Basketball sein müssen. Der ÖBV wählt aus dieser Liste den Vorsitzenden der Prüfungskommission aus. Der Vorsitzende hat den gesamten Ablauf der Abschlussprüfungen zu überwachen.

Die Prüfungskommission besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Prüfern. Die zwei Fachprüfer müssen staatlich geprüfte Trainer sein und Referenten im gegenständlichen Kurs gewesen sein. Die Fachprüfer werden vom jeweiligen Kursleiter nominiert.

(4) Prüfungsordnung:

1. Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil sowie aus einem Lehrauftritt und den Nachweis des Eigenkönnens. Die Prüfungsfragen und die Ergebnisse sind vom Prüfer schriftlich zu dokumentieren.

2. Die Ergebnisse eines jeden Prüfungsteil sind nach 3 Kategorien zu bewerten: „mit gutem Erfolg bestanden“, „bestanden“, „nicht bestanden“.

3. Nach der Absolvierung aller Prüfungsteile entscheidet die Prüfungskommission in einer Notenkonferenz in den Abstufungen „mit gutem Erfolg bestanden“, „bestanden“, „nicht bestanden“, über die Gesamtbeurteilung. Bei der Festlegung kommen die für die Bundessportakademien gültigen schulrechtlichen Bestimmungen sinngemäß zur Anwendung.

4. Bei negativer Gesamtbeurteilung kann die Prüfung 1x nach einem angemessenen Zeitraum, frühestens jedoch nach 6 Wochen wiederholt werden. Es ist nur der negativ beurteilte Gegenstand zu wiederholen.

5. Nach Abschluss der Notenkonferenz sind durch den Ausbilderveranstalter eine vollständige Dokumentation der Prüfungsergebnisse und eine Liste der Teilnehmer mit deren Anschriften in elektronischer Form an das Büro des ÖBV zu übermitteln.

6. Den erfolgreichen Absolventen ist seitens des durchführenden LV ein Prüfungszeugnis in schriftlicher und elektronischer Form umgehend auszustellen.

(5) Der ÖBV ist befugt, in Abstimmung mit dem für den Leistungssport zuständigen Vorstandsmitglied, ein didaktisches Rahmenkonzept bezüglich der Inhalte und des Umfanges der einzelnen Fächer festzulegen. Der Ausbilderveranstalter legt den Ausbildungsplan auf dieser Grundlage und im Einvernehmen mit dem ÖBV fest.

(6) Die Ausschreibung zu einer Übungsleiterausbildung ist durch den Ausbilderveranstalter im Einvernehmen mit dem ÖBV zu erstellen sowie dem ÖBV und seinen Landesverbänden mindestens drei Monate vor Veranstaltungsbeginn zur Kenntnis zu bringen. Sie ist umgehend in den Verlautbarungsmedien bzw. in den Homepages des veranstaltenden LV und des ÖBV zu veröffentlichen.

Folgende Daten sind in der Ausschreibung anzugeben:

1. Ort, Datum und Zeitplan;
2. Namentlich der für Ausbildung und Organisation Verantwortliche und die Lehrbeauftragten;
3. Teilnahmebedingungen (Anwesenheitsregelung und Prüfungsmodalitäten) und Teilnahmevoraussetzungen;
4. Kurskosten für die Teilnehmer;
5. Meldeadressen und Meldeschluss;
6. Anlaufstelle für Auskünfte;
7. Inhalte der Ausbildung (Fächer);
8. Wichtige Hinweise wie die Mindestteilnehmerzahl;

9. Anmeldeformular;
10. Datum der Ausschreibung;
11. Quartieradressen.

(7) Die Lehrbeauftragten der speziellen Fächer sollen aus dem Kreis der staatlich geprüften Trainer für Basketball und insbesondere der Absolventen der Diplomtrainerausbildung und sportwissenschaftlicher Studienrichtungen vom veranstaltenden LV bestellt werden. Es ist auf bestimmte Kriterien, u.a. Qualifikation, pädagogische Vorbildung, Verpflichtung zur Erstellung aktueller Skripten, Verpflichtung der Einhaltung der Lehraufträge etc. Bedacht zu nehmen. Jeder LV hat das Recht 2 entsprechend qualifizierte Referenten für die ÖBV Referentenliste bekannt zu geben. Die Referentenliste wird vom ÖBV erstellt und muss im ÖBV Vorstand beschlossen werden. Für die Schiedsrichterausbildung ist lt. SO/ÖBV der zuständige LV-Schiedsrichterreferent verantwortlich, welcher auch die entsprechenden Referenten nominiert.

(8) Pro Kalenderjahr sollen österreichweit 2 Übungsleiterausbildungen stattfinden. Sollte eine höhere Anzahl notwendig sein kann dies vom ÖBV genehmigt werden.

§ 3a Entschädigung der Kursreferenten

Kursreferenten haben Anspruch auf Honorare, Diäten und Fahrtkosten nach GebO/ÖBV. Tarifikatalog -> ÖBV

§ 4 Ausbildung zum staatlich geprüften Basketball-Instruktor B Lizenz

Die Ausbildung zum staatlich geprüften Basketball-Instruktor (160 Einheiten a 45 Minuten) erfolgt durch eine Bundessportakademie in Zusammenarbeit mit dem ÖBV nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 1).

Die Teilnahme setzt voraus:

1. die Vollendung des 18. Lebensjahres;
2. die positive Absolvierung des Basistrainer-Kurses
3. eine Vereinsbestätigung über den Einsatz und die Dauer als Mitarbeiter eines Trainers oder als D-Trainer in der Dauer von mindestens einem Jahr.

Pro Kalenderjahr wird durch den ÖBV maximal 1 Instruktorausbildung angeboten. (Wechsel West/Ost)

§ 5 Ausbildung zum staatlich geprüften Basketball-Trainer A Lizenz

Die Ausbildung zum staatlich geprüften Basketball-Trainer erfolgt durch eine Bundessportakademie in Zusammenarbeit mit dem ÖBV nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 1).

Die Teilnahme setzt voraus:

1. die Vollendung des 20. Lebensjahres;
2. die Absolvierung der staatlichen Instruktorprüfung für Basketball mit wenigstens gutem Erfolg oder bei Beurteilung „bestanden“ eine mindestens zweijährige Tätigkeit als B-Trainer
3. den positiven Abschluss der ersten beiden Semester der Trainerausbildung (Grundkurs) oder für Studenten der Sportwissenschaft den Nachweis der einschlägigen Prüfungen. Diese Anerkennung erfolgt durch den Leiter der Trainerausbildung der jeweiligen BSPA.

Der ÖBV plant alle 3 Jahre eine A Lizenzausbildung durchzuführen.

§ 6 Qualifikation

Wer im Bereich des ÖBV, eines Landesverbandes oder Vereines einen Basketball-Übungsbetrieb leitet, erhält entsprechend seinem Ausbildungsnachweis folgende Qualifikation:

- A-Trainer staatliche Trainerprüfung für Basketball (A – Lizenz)
- B-Trainer staatliche Instruktorenprüfung für Basketball (B – Lizenz)
- C-Trainer Übungsleiterprüfung (C – Lizenz)
- D-Trainer Basistrainer (D – Lizenz)

§ 7 Fortbildung

(1) Fortbildungsveranstaltungen werden nur aus den Bereichen

Basketballspezifische Fortbildung, Pädagogik, Sportpsychologie, Trainingswissenschaft und Sportmedizin

anerkannt, sofern diese einen Mindestumfang von 6 Einheiten à 45 Min. haben.

(2) Für lizenzierte Trainer ist die Teilnahme an einer aktuellen Fortbildungsveranstaltungen vor der jährlichen Lizenzerteilung gegenüber dem ÖBV nachzuweisen.

Für A-Trainer sind nur A wertige Fortbildungen anzuerkennen; für alle anderen Lizenzen können Fortbildungen aller Kategorien angerechnet werden.

(4) Inhaber einer Trainerlizenz sind berechtigt, die von den Landesverbänden-, und dem ÖBV ausgeschriebenen Veranstaltungen zur Trainerfortbildung zu besuchen. Fortbildungen werden nach deren Inhalten klassifiziert in D-, C-, B- und A- Kategorie. Fortbildungen und deren Zuordnung werden auf der Homepage des ÖBV veröffentlicht. Bei allen anderen Fortbildungen ist die Zustimmung durch den ÖBV nach Vorlage der Fortbildungsunterlagen (Ausschreibung, Umfang, Teilnahmebestätigung sowie bei ausländischen Fortbildungen eine entsprechende Übersetzung auf Englisch oder Deutsch) für eine Anerkennung notwendig.

(5) Die Landesverbände sind verpflichtet, für die Bereiche C/D die dem Abs.1 entsprechenden Veranstaltungen anzubieten. Die Landesverbände müssen jedes Spieljahr ein bis maximal zwei Fortbildungen der Kategorien C/D anbieten. Die nicht basketballspezifischen Bereiche können dabei in Zusammenarbeit mit der BSPA, den Dachverbänden, BSO, LSO und IMSB durchgeführt werden.

(6) Der ÖBV ist verpflichtet, für den Bereich A/B die dem Abs.1 entsprechenden Veranstaltungen anzubieten. Der ÖBV muss jedes Spieljahr zwei Fortbildungen der Kategorie A/ B anbieten. Die nicht basketballspezifischen Bereiche können dabei in Zusammenarbeit mit der BSPA, den Dachverbänden, BSO, LSO, IMSB und den Dachverbänden durchgeführt werden.

(7) Die Ausschreibung einer Fortbildungsveranstaltung ist durch den Veranstalter im Einvernehmen mit dem ÖBV zu erstellen und seinen Landesverbänden mindestens drei Monate vor Veranstaltungsbeginn zur Kenntnis zu bringen. Sie ist umgehend in den Verlautbarungsmedien bzw. Homepages des veranstaltenden LV und des ÖBV zu veröffentlichen. Die Vorankündigung ist am Saisonbeginn über die LV Informationsmedien und im Internet zu veröffentlichen.

(8) Die Tarife für die Trainerfortbildung sind im Tarifkatalog des ÖBV geregelt.

§ 8 Trainerlizenz

Die Erteilung einer Trainerlizenz erfolgt durch das General-Sekretariat des ÖBV auf Grund der erworbenen Zeugnisse. Entsprechende Anträge sind von den Bewerbern im zentralen Meldewesen des ÖBV (ZMS) unter Beibringung der erforderlichen Daten/Unterlagen (Zeugnis, gültiger Fortbildungsnachweis, persönliche Daten, elektronisches Lichtbild, Bestätigung über geleistete Trainertätigkeit) einzubringen.

§ 9 Kontrolle der Lizenzen

(1) Die Vereine sind für die Einhaltung der Lizenzbestimmungen durch ihre Trainer verantwortlich. Sie haften für Verstöße gegen diese Bestimmungen.

(2) Die Landesverbände und ABL bzw. AWBL haben für die Kontrolle und Einhaltung der Lizenzbestimmungen bei allen Spielen zu sorgen.

(3) Dem für den entsprechenden Bewerb zuständigen Vorstandsmitglied des ÖBV (ÖMS), Trainerreferenten (LV) oder dem von ihm Beauftragten ist auf Anfrage eine Kopie des Spielberichts zu schicken. Etwaige auftretende Lizenzvergehen werden zur Anzeige gebracht.

(4) Dem für den entsprechenden Bewerb zuständigen Vorstandsmitglied des ÖBV (ÖMS), Trainerreferenten (LV) oder dem von ihm Beauftragten ist es möglich, bei jedem Spiel, bei dem Trainerlizenzbestimmungen einzuhalten sind, Kontrollen der Angaben vorzunehmen.

(5) Bei schwerwiegenden Disziplinarvergehen DO/ÖBV oder Nichteinhaltung von gültigen ÖBV Bestimmungen kann der ÖBV die Lizenz aussetzen. Im Falle einer Aussetzung ist die Angelegenheit in der nächstfolgenden VO Sitzung des ÖBV vom zuständigen Vorstandsmitglied vorzulegen. Der VO des ÖBV kann bei schwerwiegenden Disziplinarvergehen DO/ÖBV oder Nichteinhaltung von gültigen ÖBV Bestimmungen durch Beschluss die Lizenz entziehen.

§ 10 Mindestlizenzanforderungen

(1) Mannschaften müssen im Trainingsbetrieb und bei Meisterschaftsspielen von Trainern bzw. Coaches mit folgender Mindestqualifikation betreut werden:

A-Lizenz:

1. ÖBV Nationalteams
2. ABL-, 2BL-, und AWBL - Mannschaften

B-Lizenz:

1. 2.Bundesliga-Damen
2. ÖMS Teams U-19, U-16 und U-14

C-Lizenz:

1. LV Teams U-19, U-16, U-14

D-Lizenz:

1. LV Teams U-12, U-10 und U-8

(2) Die Coaches müssen sich vor dem Spiel gegenüber dem Schiedsrichter oder Kommissar durch eine aktuell gültige Trainerlizenz ausweisen. Entspricht die Lizenz nicht der Bestimmung des Abs. 1 oder wird keine Lizenz vorgelegt, ist dies vom ersten Schiedsrichter auf dem Spielbericht zu vermerken.

§ 11a Verstöße gegen die Mindestlizenzanforderungen

Verstöße werden in § 13 Abs. 8 der GebO/ÖBV geregelt.

§ 12 Anerkennung der Trainerausbildung von EWR-Staatsbürgern

(1) Die Anerkennung ausländischer Zeugnisse bzw. deren Gleichstellung mit österreichischen Ausbildungen erfolgt auf Basis der gesetzlichen Grundlagen. Ansuchen mit auf Deutsch oder Englisch übersetzten Ausbildungsnachweisen sind beim ÖBV einzubringen.

(2) Trainern, die ihre Ausbildung im Ausland absolviert haben und die im Rahmen des ÖBV, der Landesverbände oder Vereine die Tätigkeit eines Trainers ausüben wollen, kann über ihren Antrag beim General-Sekretariat des ÖBV eine Trainerlizenz der Klassen A bis D verliehen werden.

(3) Die Kosten für das Anerkennungsverfahren gemäß §12 und §13 beträgt 40 € und sind vom Ansuchenden zu tragen. Die Ausstellung der Lizenz erfolgt erst, wenn die Kosten beim ÖBV gezahlt sind.

§ 13 Anerkennung von Nicht-EWR-Staatsbürgern

(1) Trainern, die ihre Ausbildung im Ausland absolviert haben und die im Rahmen des ÖBV, der Landesverbände oder Vereine die Tätigkeit eines Trainers ausüben wollen, kann über ihren Antrag beim ÖBV eine Trainerlizenz der Klassen A bis D verliehen werden.

(2) Ansuchen mit auf Deutsch oder Englisch übersetzten Ausbildungsnachweisen sind beim ÖBV einzubringen.

Eine Lizenz ist zu erteilen, wenn die ausländische Ausbildung der österreichischen gleichwertig ist, oder eine kommissionelle Prüfung über die, in der ausländischen Ausbildung nicht enthaltenen Lehrinhalte der Ausbildungsstufe abgelegt wird. Die Kosten dieser Prüfung sind vom Kandidaten zu tragen.

§ 14 Trainerentschädigung

Vom ÖBV beschäftigte Trainer haben Anspruch auf Entschädigung nach der GebO/ÖBV.

Die Entschädigung für Trainer die als LV Trainer arbeiten, wird vom jeweiligen LV festgelegt.

§ 15 Aufsichtsrecht des Trainerreferenten

Der ÖBV bzw. der Trainerreferent des LV/das mit Trainerfragen beauftragte Vorstandsmitglied des LV oder ein von diesem Beauftragter hat das Recht, das Training jedes Vereins nach Voranmeldung beim Trainer zu besuchen und zu beobachten.

§ 16 Disziplinäre Verantwortlichkeit

Bei Verstößen gegen Verbandsvorschriften sind Trainer der Klassen A bis D wie Verbands- bzw. Vereinsfunktionäre zu behandeln.